



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Pförring über die Zahl, die Herstellung und Ablöse von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Der Markt Pförring erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Pförring über die Zahl, die Herstellung und Ablöse von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS):

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS des Marktes Pförring vom 07.06.2017 erhält folgende neue Fassung

§ 2

Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze

(1) (.....)

(2) Abweichend hiervon gelten für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen folgende Festsetzungen:

1. Einfamilienhäuser

1.1 Einfamilienwohnhäuser:	2,0 Stellplätze
1.2 Einfamilienhäuser In Doppelhausform je Doppelhaushälfte:	2,0 Stellplätze
1.3 Einliegerwohnungen In Einfamilienwohnhäusern:	1,0 Stellplätze

2. Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen

2.1 Wohnungen mit mehr als 110 m ² Wohnfläche:	2,5 Stellplätze je Wohnung
2.2 Wohnungen mit mehr als 50 m ² bis 110 m ² Wohnfläche:	2,0 Stellplätze je Wohnung

2.3 Wohnungen mit bis zu
50 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze je Wohnung

3. Beherbergungsbetriebe

3.1 Hotels, Pensionen,
Boardinghäuser und andere
Beherbergungsbetriebe 1,5 Stellplätze je 3 Betten

(.....)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 18.03.2019

Gez.
Sammiller
1. Bürgermeister